

## **Aufstellung des Bebauungsplanes F 8 Marmagen, „Zum Mertesberg“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Eifelgemeinde Nettersheim hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Bebauungsplan F 8 Marmagen, „Zum Mertesberg“ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Verfahren gemäß § 13b BauGB.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan F 8 Marmagen, „Zum Mertesberg“ hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der üblichen Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 13.00 Uhr
dienstags	13.30 – 18.00 Uhr
donnerstags	13.30 – 16.00 Uhr

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Aufgrund der Corona Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminabsprache mit der zuständigen Sachbearbeitung per Telefon: 02486/78324 oder per Email: bauen7@nettersheim.de.

Der von der Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4 Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter **<http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/bebauungsplaene.html>** und darüber hinaus auf der Seite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW **<https://www.bauleitplanung.nrw.de>** eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in den Bebauungsplan F 8 Marmagen, „Zum Mertesberg“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB

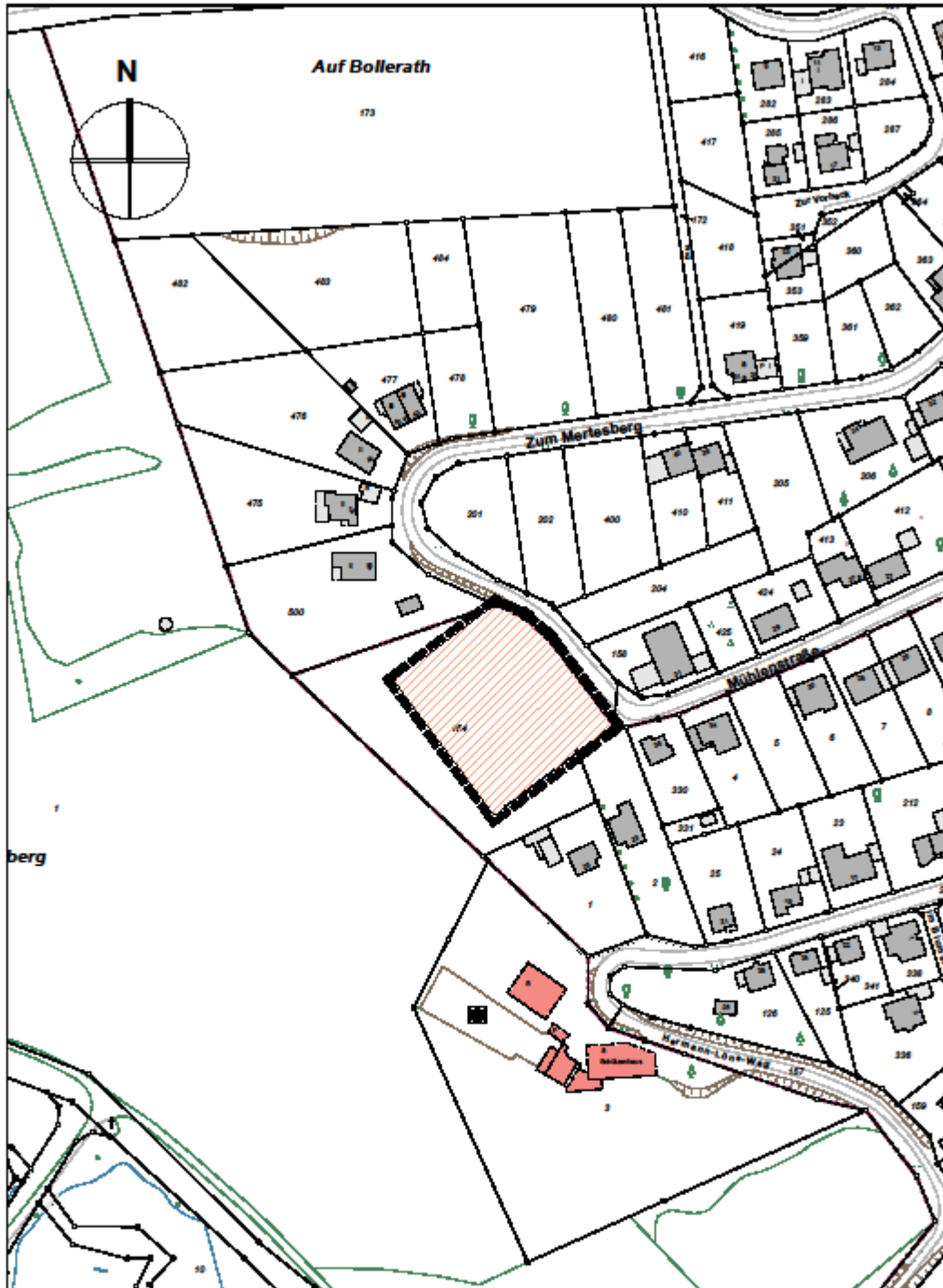
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes F 8 Marmagen, „Zum Mertesberg“ schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 10.09.2021

Norbert Crump, Bürgermeister



**Gemeinde Nettersheim**  
**Bebauungsplan F 8, Marmagen, Zum Mertesberg**  
**im Verfahren gem. § 13b BauGB**  
**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich, ohne Maßstab**